



-
45. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete*
46. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001 über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles*
47. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001 über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen*
48. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2001 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Öztaler Ache*
49. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Mai 2001 zum Schutz des Tiefbrunnens Labntal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl G. m. b. H.*
-

45. **Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete**

Aufgrund des § 14 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und des § 48 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, wird verordnet:

§ 1

Besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt

Den Landesbeamten und den Vertragsbediensteten des Landes (Landesbedienstete) wird eine besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt (Personalzulage) gewährt. Die Personalzulage beträgt bei einem Gehalt bzw. Monatsentgelt

- a) bis zum Betrag von 60 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der allgemeinen Verwaltung 9 v. H.,
- b) bis zum Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der allgemeinen Verwaltung 11,25 v. H.,
- c) über dem Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Beamten der allgemeinen Verwaltung 13,50 v. H. des dem Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 2

Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Landesbediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:

- a) für Alleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 1.900,- Schilling (138,1 Euro),
- b) für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften 1.000,- Schilling (72,7 Euro),
- c) für Kinder, für die die Kinderzulage gebührt, für das erste Kind 1.600,- Schilling (116,3 Euro), für das zweite Kind 2.000,- Schilling (145,4 Euro), für jedes weitere Kind 2.700,- Schilling (196,2 Euro).

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Landesbedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Weihnachtsgeld gebührt auch, wenn der Landesbedienstete für den Monat Dezember nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 bzw. nach § 2 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Landesbedienstete

tete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelte haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld gebührt unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Empfängern von Versorgungsgeld und von Unterhaltsbeiträgen. Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzung tritt an die Stelle des im Abs. 2 genannten Bezuges der jeweilige pensionsrechtliche Anspruch.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt bzw. mit dem im Abs. 3 genannten

pensionsrechtlichen Anspruch für den Monat Dezember auszuführen.

§ 3

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete, LGBl. Nr. 94/1998, außer Kraft.

(3) Soweit in dieser Verordnung jeweils Schilling- und in Klammer Eurobeträge angeführt sind, gebührt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 der jeweils angeführte Schillingbetrag. Ab 1. Jänner 2002 gebührt der in der Verordnung jeweils angeführte Eurobetrag.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

46. Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001 über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles

Aufgrund des § 2 lit. c Z. 1 sublit. bb des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und des § 47 Abs. 1 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, wird verordnet:

§ 1

Der Fahrtkostenanteil, den der Landesbeamte bzw. Vertragsbedienstete des Landes selbst zu tragen hat (Eigenanteil), wird mit dem billigsten für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Inns-

bruck jeweils geltenden Fahrtarif, umgerechnet auf einen Kalendermonat, festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles, LGBl. Nr. 96/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

47. Verordnung der Landesregierung vom 22. Mai 2001 über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 2 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und des § 49 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Dienst- und Naturalwohnungen, die Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes (Landesbediensteten) im Rahmen des Dienstverhältnisses zugewiesen werden oder deren Benützung Landesbeamten des Ruhestandes oder deren Hinterbliebenen gestattet wird.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) landeseigene Wohnungen: Wohnungen, die im Eigentum des Landes stehen, Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum des Landes stehen, oder Wohnungen, die im Rahmen eines Baurechtsvertrages auf Grundstücken errichtet wurden, die im Eigentum des Landes stehen;

b) landesfremde Wohnungen: alle übrigen Wohnungen.

§ 2

Landesfremde Wohnungen

(1) Für eine landesfremde Wohnung, die als Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen wird, hat der Landesbedienstete eine Vergütung (Wohnungsvergütung) in der Höhe der Kosten zu leisten, die dem Land aus der Anmietung der betreffenden Wohnung erwachsen (Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Instandhaltungsbeiträge).

(2) Der Landesbedienstete hat die Wohnungsvergütung monatlich unmittelbar an den Wohnungseigentümer bzw. an den von diesem bestellten Vertreter zu überweisen.

(3) Ändert sich die Höhe der im Abs. 1 genannten Kosten, so ist der vom Wohnungseigentümer oder von dem von ihm bestellten Vertreter bekannt gegebene Betrag als Wohnungsvergütung zu leisten.

§ 3

Landeseigene Wohnungen

(1) Für eine landeseigene Wohnung, die als Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen wird, hat der Lan-

desbedienstete dem Land eine Wohnungsvergütung zu leisten, die sich aus der Grundvergütung (§ 4) und aus der Teilvergütung (§ 5) zusammensetzt.

(2) Die Grundvergütung und die Teilvergütung sind auf volle Schillingbeträge abzurunden. Ab dem 1. Jänner 2002 ist der Betrag in Euro auf eine Dezimalstelle abzurunden.

§ 4

Grundvergütung

(1) Die Grundvergütung beträgt monatlich 22,- Schilling (1,60 Euro) pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Grundvergütung ist in dem Maße zu erhöhen oder zu vermindern, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber dem 1. Juli 1992 ändert, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 v. H. des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsbestimmungen zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis zu 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden. Ab dem 1. Jänner 2002 ist der neu ermittelte Betrag in Euro auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, wobei Restbeträge von weniger als 0,5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 Cent auf 1 Cent aufzurunden sind. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexänderungen durch die Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten.

(2) Bei der Ermittlung der Wohnfläche sind Räume bis zu einer Nutzfläche von 6 m², geschlossene Veranden und Loggien sowie Räume in ausgebauten Dachgeschossen mit einer lichten Höhe von weniger als 1,70 m nur mit der halben Fläche anzurechnen. Die ermittelte Wohnfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

(3) Von der Grundvergütung sind folgende Abschläge vorzunehmen:

- a) für mangelhafte Grundrissanordnung 10 v. H.
- b) für schlechte Beheizbarkeit 10 v. H.
- c) für das Fehlen eines Bades (einer Dusche) in der Wohnung 10 v. H.
- d) für das Fehlen eines Wasseranschlusses in der Wohnung 20 v. H.

- e) für das Fehlen eines WC in der Wohnung 20 v.H.
 f) für das Alter der Wohnung:
 1. bei Erteilung der Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 30 v. H.
 2. bei Erteilung der Baubewilligung vor dem 21. Dezember 1945 20 v. H.
 3. bei Erteilung der Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1971 10 v. H.
 g) für entlegene oder ungünstige Lage der Wohnung bis 30 v. H.
- (4) Vom Landesbediensteten auf eigene Kosten vorgenommene Verbesserungen der Standards der Wohnung sind bei der Vornahme der Abschlüsse nach Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.
- (5) Durch die Abschlüsse darf die Grundvergütung insgesamt nicht um mehr als 70 v. H. vermindert werden.

§ 5

Teilvergütung

Die Teilvergütung besteht aus:

- a) dem auf die einzelne Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten, das sind die im § 21 Abs. 1 Z. 1 bis 8 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, genannten Kosten,
 b) dem verhältnismäßigen Anteil an den öffentlichen Abgaben im Sinne des § 21 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes,
 c) den Zuschlägen für besondere Leistungen (Heizung, Warmwasserversorgung, Garagenplatz, Möbeleinstellung einschließlich Reinigung und Bettwäsche, Aufzugsbenützung).

§ 6

Zuschläge für besondere Leistungen

- (1) Die Höhe der Zuschläge für Heizung und Warmwasser richtet sich, wenn eine verbrauchsabhängige Zählleinrichtung vorhanden ist, nach dem tatsächlichen Verbrauch. Ist eine solche Zählleinrichtung nicht vorhanden, so richtet sich die Höhe der Zuschläge anteilmäßig nach der Wohnfläche.
- (2) Für nachstehende besondere Leistungen sind folgende monatliche Pauschbeträge zu berechnen:
- a) Garagenplatz (je Pkw) S 200,- (14,53 Euro)
 b) Möbeleinstellung einschließlich Reinigung und Bettwäsche, je Person S 20,- (1,45 Euro)
 c) Liftbenützung S 50,- (3,63 Euro).

§ 7

Pauschalierung der Teilvergütung

- (1) Ist eine Feststellung der Teilvergütung nicht oder nur mit einem hohen Verwaltungsaufwand möglich, so

kann die Teilvergütung pauschaliert werden. Die Pauschalierung hat unter Heranziehung von Erfahrungswerten hinsichtlich der Kosten vergleichbarer Wohnungen zu erfolgen.

(2) Die pauschalierte Teilvergütung ist in dem Maße zu erhöhen oder zu vermindern, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautebarte Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber dem 1. Juli 1992 ändert, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 v. H. des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsbestimmungen zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis zu 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden. Ab dem 1. Jänner 2002 ist der neu ermittelte Betrag in Euro auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, wobei Restbeträge von weniger als 0,5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 Cent auf 1 Cent aufzurunden sind. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexänderungen durch die Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten.

§ 8

Dienstwohnungen

Bei einer Dienstwohnung, die zur Deckung des dauernden Wohnbedürfnisses eines Landesbediensteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen dient, verringert sich die Grundvergütung nach § 4 Abs. 1 um 50 v. H. Dient die Dienstwohnung nicht zur Deckung des dauernden Wohnbedürfnisses, so verringert sich die Grundvergütung um 30 v. H.

§ 9

Personalunterkünfte

(1) Für Personalunterkünfte ist anstelle der Wohnungsvergütung nach § 2 oder § 3 folgende monatliche pauschalierte Wohnungsvergütung zu leisten:

- a) Garçonnièren S 1000,- (72,67 Euro)
 b) Einbettzimmer bis 30 m² S 720,- (52,32 Euro)
 c) Einbettzimmer über 30 m² .. S 800,- (58,14 Euro)
 d) Schlafstelle
 in Zweibettzimmer S 460,- (33,43 Euro).

(2) Von der pauschalierten Wohnungsvergütung sind folgende Abschlüsse vorzunehmen:

- a) bei zum Zimmer ungünstig gelegenen Sanitäreinheiten 15 v. H.

b) bei Zimmern in nicht entsprechend adaptierten Altbauten 10 v. H.

c) bei integrierten Personalunterkünften 15 v. H.

(3) Integrierte Personalunterkünfte sind gegeben, wenn die Unterkunft im Nahbereich der Dienststelle (Arbeitsstelle) liegt und die Unterbringung zum Zweck erfolgt, den Landesbediensteten im Bedarfsfall kurzfristig zur Dienstleistung heranziehen zu können.

(4) Die pauschalierte Wohnungsvergütung ist in dem Maße zu erhöhen oder zu vermindern, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber dem 1. Juli 1992 ändert, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10 v. H. des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsbestimmungen zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 Groschen teilbar, so sind Restbeträge bis zu 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen auf volle 10 Groschen aufzurunden. Ab dem 1. Jänner 2002 ist der neu ermittelte Betrag in Euro auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, wobei Restbeträge von weniger als 0,5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 Cent auf 1 Cent aufzurunden sind. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexänderungen durch die Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten.

(5) In der pauschalierten Wohnungsvergütung nach Abs. 1 ist der Pauschalbetrag für einen Garagenplatz nach § 6 Abs. 2 lit. a nicht enthalten.

§ 10

Zuweisung, Entrichtung der Wohnungsvergütung

(1) Mit der Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung ist dem Landesbediensteten die Wohnungsvergütung vorzuschreiben.

(2) Die Wohnungsvergütung ist, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, monatlich vom Bezug bzw. vom Entgelt einzubehalten. Hinsichtlich der Zuschläge für besondere Leistungen, deren Ausmaß sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richtet, ist monatlich ein dem geschätzten Verbrauch angenäherter Betrag einzubehalten. Spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen bzw. anteilmäßig ermittelten Verbrauch abzurechnen.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBL. Nr. 40/1983, in der Fassung der Verordnungen LGBL. Nr. 58/1991 und 95/1998 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Dienst- und Naturalwohnungen, die vor dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens zugewiesen wurden oder deren Benützung vor diesem Zeitpunkt gestattet wurde.

(4) Soweit in dieser Verordnung Schillingbeträge und in Klammer Eurobeträge angeführt sind, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 die jeweils angeführten Schillingbeträge und ab dem 1. Jänner 2002 die jeweils angeführten Eurobeträge.

(5) Soweit in dieser Verordnung bestimmt ist, dass Vergütungen in dem Maße zu erhöhen oder zu vermindern sind, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index gegenüber dem 1. Juli 1992 ändert, ist mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung jener Schillingbetrag zu leisten, der sich mit dem Ablauf des 28. Februar 2001 aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBL. Nr. 40/1983, in der Fassung der Verordnungen LGBL. Nr. 58/1991 und 95/1998 ergibt. Ab dem 1. Jänner 2002 ist dieser Betrag in Euro umzurechnen und in Euro zu leisten.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

48. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Mai 2001 über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Ötztaler Ache

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 wird verordnet:

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf der Ötztaler Ache von Fluss-Kilometer 41,630 (Zwieselsteinbrücke in Sölden) bis Fluss-Kilometer 0,000 (Einmündung der Ötztaler Ache in den Inn) ist das Fahren mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern verboten, soweit im § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrten mit wildwassergeeigneten Ruderfahrzeugen in Hartschalenbauweise,

b) Fahrten mit wildwassergeeigneten aufblasbaren Ruderfahrzeugen im Rahmen der gewerbsmäßigen Schifffahrt

1. von Fluss-Kilometer 32,215 (Aschbachbrücke in Längenfeld) bis Fluss-Kilometer 20,600 (Winklenbrücke in Längenfeld) und

2. von Fluss-Kilometer 7,410 (Brandachbrücke in Ötz) bis Fluss-Kilometer 0,000 (Einmündung der Ötztaler Ache in den Inn)

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Zeitraum vom 16. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

c) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern bei behördlich bewilligten Veranstaltungen einschließlich der Proben und Übungen und

d) Fahrten mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes, des Feuerwehrdienstes, des Bundesheeres, des Gewässeraufsichtsdienstes, des hydrographischen Dienstes, der Bundeswasserbauverwaltung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes.

§ 3

An- und Ablegestellen

Das Einsetzen oder Herausnehmen der im § 2 lit. a und b angeführten Ruderfahrzeuge darf, außer in Notfällen, nur an den dafür vorgesehenen, in der Anlage angeführten An- bzw. Ablegestellen erfolgen.

§ 4

Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird nach Maßgabe des § 42 des Schifffahrtsgesetzes bestraft.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten

a) die Verordnung über die Beschränkungen der Schifffahrt auf öffentlichen fließenden Gewässern, LGBL. Nr. 35/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 17/1999, soweit sie die Ötztaler Ache betrifft, und

b) die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf der Ötztaler Ache, LGBL. Nr. 85/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage

| Fluss-Kilometer | Gemeinde | Standorte der An- bzw. Ablegestellen | Ein-/Ausstieg |
|-----------------|----------|--------------------------------------|---------------|
| 41,630 | Sölden | Zwieselsteinbrücke | Einstieg |
| 35,550 | Sölden | Kaiserbrücke | Ein-/Ausstieg |

| Fluss-Kilometer | Gemeinde | Standorte der An- bzw. Ablegestellen | Ein-/Ausstieg |
|-----------------|------------|--------------------------------------|---------------|
| 32,215 | Längenfeld | Aschbachbrücke | Ein-/Ausstieg |
| 31,275 | Längenfeld | Armelenbrücke | Ein-/Ausstieg |
| 28,380 | Längenfeld | Obere Hubenerbrücke | Ein-/Ausstieg |
| 20,600 | Längenfeld | Winklenbrücke | Ausstieg |
| 17,065 | Umhausen | Köflerbrücke | Einstieg |
| 11,980 | Umhausen | Auplattenbrücke | Ausstieg |
| 7,410 | Ötz | Brandachbrücke | Einstieg |
| 6,800 | Ötz | Haidachbrücke | Einstieg |
| 2,375 | Haiming | Brunauer Wehr | Ein-/Ausstieg |

49. Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Mai 2001 zum Schutz des Tiefbrunnens Lahntal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl G. m. b. H.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird verordnet:

§ 1 Festlegung

(1) Zum Schutz des Tiefbrunnens Lahntal I der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wörgl G. m. b. H. wird im Gebiet der Stadtgemeinde Wörgl ein Grundwasserschongebiet festgelegt.

(2) Die planliche Darstellung des Grundwasser-

schongebietes wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Wasser- und Energie-recht des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und beim Stadamt der Stadtgemeinde Wörgl verlautbart.

§ 2 Abgrenzung

Das Grundwasserschongebiet umfasst die Fläche innerhalb der im Plan dargestellten roten Linie und hat folgende Eckpunkte:

| Nr. | X-Achse | Y-Achse | Beschreibung des Eckpunktes |
|-----|-----------|-----------|---|
| 1 | -97141.19 | 260719.16 | Südostecke des Gst. 508/2 |
| 2 | -97278.92 | 260761.14 | Grenzknick 5,5 m östl. der SW-Ecke des Gst. 508/2 |
| 3 | -97322.74 | 260772.03 | Grenzknick 39,5 m westl. der SO-Ecke des Gst. 509 |
| 4 | -97343.03 | 260776.74 | Grenzknick 60,5 m westl. der SO-Ecke des Gst. 509 |
| 5 | -97421.55 | 260790.70 | Grenzknick 3,5 m nördl. der SO-Ecke des Gst. 677/1 (Weg) |
| 6 | -97436.83 | 260840.98 | Grenzknick 53 m (Luftlinie) nördl. Pkt. 5, Ostrand des Gst. 677/1 (Weg) |
| 7 | -97421.28 | 260873.59 | 1. Eckpunkt nördöstl. der Nordwestecke des Gst. 509 |
| 8 | -97412.80 | 260879.72 | 2. Eckpunkt nördöstl. der Nordwestecke des Gst. 509 (20 m östl. der Nordwestecke) |
| 9 | -97406.93 | 260886.88 | Südwestecke des Gst. 514/2 |
| 10 | -97402.75 | 260892.67 | Nordecke des Gst. 514/2 |
| 11 | -97401.13 | 260898.67 | östlichster Eckpunkt des Gst. 676 |
| 12 | -97405.38 | 260907.96 | Nordwestecke des Gst. 517/6 |
| 13 | -97339.42 | 260943.79 | Nordwestgrenze des Gst. 517/7, 36 m nordöstl. der NW-Ecke des Grundstücks |
| 14 | -97330.10 | 260949.68 | Nordwestgrenze des Gst. 517/7, 47,5 m nordöstl. der NW-Ecke des Grundstücks |
| 15 | -97320.15 | 260957.72 | Nordwestgrenze des Gst. 517/7, 59,5 m nordöstl. der NW-Ecke des Grundstücks |

| | | | |
|----|-----------|-----------|--|
| 16 | -97309.36 | 260972.13 | Nordwestgrenze des Gst. 517/7, 77,5 m nordöstl. der NW-Ecke des Grundstücks (jeweils entlang der Grenze) |
| 17 | -97307.44 | 260975.63 | Nordecke des Gst. 517/7 |
| 18 | -97285.08 | 261022.49 | Nordecke des Gst. 517/8 |
| 19 | -97272.56 | 261049.45 | Nordecke des Gst. 517/11 |
| 20 | -97245.17 | 261056.11 | Nordecke des Gst. 500 |
| 21 | -97156.72 | 260938.66 | Südostecke des Gst. 501 |
| 22 | -97076.19 | 260823.25 | Südwestecke des Gst. 498 |
| 23 | -97112.59 | 260823.80 | Nordostecke des Gst 508/1 |
| 24 | -97117.88 | 260815.17 | Eckpunkt in der Ostgrenze des Gst. 508/1 |
| 25 | -97131.95 | 260765.65 | Südostecke des Gst. 508/1 |
| | | | weiter zu Punkt 1 |

§ 3

Bewilligungspflichten

Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen bedürfen im Grundwasserschongebiet jedenfalls einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung und Änderung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

c) jede über die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Nutzung eines Grundstückes;

d) die punktförmige Entleerung von Fäkalien und Gülle;

e) die Versickerung und Verrieselung von Abwässern jeder Art sowie deren Einleitung in Entwässerungsrinne;

f) die konzentrierte Versickerung der auf befestigten Flächen (Straßen, Stellplätzen und dergleichen) anfallenden Niederschlagswässer;

g) wasserbauliche Maßnahmen, die in qualitativer oder quantitativer Hinsicht Einfluss auf den Grundwasserhaushalt haben können, insbesondere Entwässerungen und Grundwassererschließungen;

h) die Durchörterung oder Abtragung der bestehenden Bodendeckschichten, außer im Rahmen der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

i) die Lagerung, die Leitung, der Umschlag und die Verwendung von Stoffen, die sofortige oder spätere Gefahren für das Grundwasser bewirken können (z. B. Pestizide);

j) die Errichtung und die Änderung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.

§ 4

Bewilligungsvoraussetzung

Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen darf die wasserrechtliche Bewilligung für bewilligungspflichtige Vorhaben nur erteilt werden, wenn dadurch die Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Tiefbrunnens Lahntal I nicht zu erwarten ist.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Tiefbrunnens Lahntal der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wörgl, LGBL. Nr. 90/1993, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck